

Frauen und Gesamtverteidigung

Autor(en): **Wyder, Theodor**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat + FHD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader**

Band (Jahr): **59 (1984)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-713630>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Frauen und Gesamtverteidigung

Oberst i GSt Theodor Wyder, Uvrier/Sion

Einleitung

Gesamtverteidigung bedeutet Organisation und Koordination der zivilen und militärischen Mittel und Massnahmen. Sie ist das Instrument der Sicherheitspolitik, ein zweckgerichtetes Teilgebiet der allgemeinen Politik und dieser untergeordnet. Die Sicherheitspolitik gibt Antwort auf die bestehenden und möglichen künftigen Bedrohungen, welche sich auch auf den neutralen Kleinstaat Schweiz direkt oder indirekt auswirken können. Für die Friedenssicherung müssen immer wieder neue Wege gesucht werden, damit Spannungen vermindert und Konflikte ohne Gewalt gelöst werden können. Sicherheitspolitik, Gesamtverteidigung und Friedenssicherung sind keine Gegensätze; auch wird damit nicht eine Militarisierung der Politik oder gar der Gesellschaft angestrebt, im Gegenteil, sie bedeuten Schutz der gesellschaftlichen Entwicklung. Im übrigen hat das bestehende Sicherheitsgefüge der westlichen Bündnismächte USA, Frankreich und Grossbritannien, an welchen die anderen westlichen Staaten nicht vorbeileben dürfen, es erlaubt, Frieden und Freiheit seit 1945 zu erhalten. Daher muss die Sicherheitspolitik nicht zuletzt aus humanitären Beweggründen eine tägliche Auseinandersetzung der Gesamtpolitik bleiben.

Auftrag und Mittel

Die Zweckbestimmung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Art 2 BV) lautet: «Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern und Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Förderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.» Die Zielsetzungen der Schweizerischen Sicherheitspolitik wurden im Bericht des Bundesrates vom 27. Juni 1973 an die Bundesversammlung wie folgt formuliert:

- Wahrung des Friedens in Unabhängigkeit
- Wahrung der Handlungsfreiheit
- Schutz der Bevölkerung
- Behauptung des Staatsgebietes

Zur Verwirklichung der Ziele setzt die Schweizerische Sicherheitspolitik die Mittel Aussenpolitik, Armee, Zivilschutz, Landesversorgung, Aussenwirtschaftspolitik, Information und Staatsschutz sowie die Führungsorgane der Gesamtverteidigung in Bund, Kantonen und Gemeinden und die koordinierten Dienste (Sanität, AC-Schutz, Veterinärwesen, Versorgung, Transporte, Übermittlung, Wetter- und Lawnendienste, Requisition) ein.

Bürgerin und Bürger

In der bald 700jährigen Geschichte der Schweiz gab es immer Bürgerinnen und Bürger. Das Bild der Bürgerin blieb praktisch wäh-

rend 650 Jahren unverändert. Auch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht im Jahre 1848, Artikel 18 BV, änderte das Bild der Bürgerin nicht. Die Vorstellung der Männerregierung blieb bis zum Ende der vierziger Jahre erhalten: Der Mann hat grundsätzlich die Funktion des Versorgers und Beschützers von Frau und Familie, ihm allein obliegen die politischen Rechte und Pflichten. Eine grundsätzliche Änderung dieser Auffassung fand mit der Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts auf eidgenössischer Ebene im Jahre 1971 statt. Die Annahme der Verfassungsbestimmung, zehn Jahre später, über gleiche Rechte für Mann und Frau war eine konsequente Folge der veränderten Stellung und Rolle der Frau. Die gesetzlichen Grundlagen zur Gleichberechtigung von Bürgerin und Bürger lagen nun vor und damit auch die Ausgangslage zu deren Verwirklichung, um nicht zu sagen «Ausgangslage zum Kampf um die Gleichberechtigung». Und doch passt Kampf irgendwie besser als Verwirklichung: Letzteres bedingt eine natürliche Entwicklung, Kampf verlangt ein unmittelbares Resultat. Es geht ja beim Kampf um die Gleichberechtigung, um politische und andere Ämter, um gleichen Lohn bei gleicher Dienstleistung, um gleiche Funktion in der Familie, um die Beibehaltung des Mädchennamens bei Heirat und noch einiges mehr. Mit etwas Geduld werden alle diese Ziele erreicht. Die Zeit arbeitet für die Frau und wird ihr wieder die Stellung geben, ohne sich dabei zu emanzipieren. In diesem Kampf um Rechte und Pflichten, um Gleichstellung mit dem Mann, wird die Frau immer wieder in die Eingliederung der allgemeinen Wehrpflicht gewünscht, in das hohe Amt des Bundesrates usw. Lassen wir diese Forderungen fallen und stellen uns die Frage: Wie kann die Frau im Grundkonzept der Gesamtverteidigung zweckmässig eingesetzt werden?

Geschichtliches

Die Frage, ob der Einsatz der Frau im allgemeinen Interesse unserer Gesellschaft ist, ist älter als die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts. Im Oktober 1970 setzten die Schweizerischen Frauenverbände eine Studiengruppe ein zur Prüfung der Möglichkeiten um eine Realisation eines Nationaldienstes für Mädchen. In der Folge blieb dieses Thema in der Tagesordnung, vorwiegend bei Frauenorganisationen, aber auch bei anderen Institutionen.

Auf parlamentarischer Ebene wiesen die Vorstösse in den Jahren 1971 und 1973 in Richtung Sozialdienst. Der Bundesrat machte auf die bestehende Rechtslage aufmerksam, wonach gemäss Artikel 202 der Militärorganisation im Kriegsfall auch die Frauen zu einem Dienst gezwungen werden könnten. Er betonte auch die Bedeutung der bereits bestehenden freiwilli-

gen Dienste in Armee und Zivilschutz. Im Jahre 1977 veranlasste das Eidgenössische Militärdepartement eine Studie, womit das Problem der Vorbereitung und Ausbildung der Frau für ausserordentliche Fragen sowie ihre Mitwirkung in allen Bereichen der Gesamtverteidigung behandelt wurden. Beauftragt hiefür wurde der ehemalige Chef Frauenhilfsdienste, Frau Andrée Weitzel, welche über eine besondere Sachkenntnis in diesem Bereich verfügte. Die Studie Weitzel stiess auf ein grosses Interesse. Die wichtigsten Ergebnisse dieser umfangreichen Arbeit lassen sich wie folgt zusammenfassen:

«In Zeiten der Gefahr, bei Katastrophen und Konflikten, haben Personen, die schon vorher eine entsprechende Ausbildung erhalten haben, eine wesentlich grössere Chance, zu bestehen und zu überleben. Die Frauen hätten daher wie die männliche Bevölkerung nicht nur eine Pflicht, sondern auch ein Recht auf eine solche Ausbildung. Es wurden 18 verschiedene Varianten aufgezeigt, die von der freiwilligen Ausbildung in Abendkursen bis zu einem obligatorischen viermonatigen Dienst reichen.»

Vernehmlassungsstudie

Eine weitere Studiengruppe, nachdem die Komplexität über den «Einsatz der Frau» noch deutlicher wurde, setzte unter der Leitung vom Stab für Gesamtverteidigung ihre Arbeit fort und veröffentlichte im September 1982 das entsprechende Ergebnis im «Bericht zur Vernehmlassung betreffend die Mitwirkung der Frau in der Gesamtverteidigung» (BMFG). Die Auseinandersetzungen in dieser Sache zeigten bis jetzt, dass weitverbreitet Unklarheit über Ziel und Inhalt der Schweizerischen Sicherheitspolitik und des Konzepts der Gesamtverteidigung herrschte. Ebenso wurde mangelnde Kenntnis über die potentielle Bedrohung der Schweiz festgestellt.

Der BMFG hat diese Mängel behoben. Er hält auch die rechtlichen Grundlagen für den Einsatz der Frau im Rahmen der Gesamtverteidigung fest und dokumentiert den Ist-Zustand und den Bedarf.

Der Vollständigkeit halber sei hier die vielseitige Mitwirkung der Frau in der Gesamtverteidigung aufgezählt:

– Frauendienste der Armee (S 16 ff, BMFG)

Im Frauenhilfsdienst (FHD) sind zurzeit rund 2500 Frauen freiwillig eingeteilt. Das entspricht rund ¼ des bereits heute notwendigen Bestandes.

Im Rotkreuzdienst (RKD) sind heute rund 4000 Ärztinnen, Apothekerinnen, ausgebildetes Pflegepersonal und Laienpflegepersonal, medizinisch-technisches und medizinisch-therapeutisches Personal sowie Pfadfinderinnen (letztere vor allem für Organisa-

tionsaufgaben) freiwillig eingeteilt. Dies entspricht rund 2% des derzeitigen Bedarfs.

– **Einsatz im Zivilschutz (S 18f, BMFG)**

Heute leisten rund 20 000 Frauen freiwillig wichtige Dienste in den Schutzraumorganisationen und den Betriebsschutzorganisationen wie auch in den Leitungen (Führungsgorgane) und den meisten Formationen der örtlichen Schutzorganisationen wie Nachrichtendienst, Übermittlungsdienst, AC-Schutzdienst, Sanitätsdienst, Versorgungsdienst. Das entspricht etwa 1% des auf rund 100 000 Frauen berechneten Minimalbestandes.

– **Einsatz in der wirtschaftlichen Landesverteidigung (S 20f, BMFG)**

Bei einer Mobilmachung der Armee und einem Aufgebot des Zivilschutzes müsste der Arbeitskräftebedarf von Wirtschaft und Verwaltung zu einem bedeutenden Teil durch Frauen gedeckt werden.

Nach geltendem Recht kann ein freiwilliger Angehöriger der kriegswirtschaftlichen Milizorganisation des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde nicht zur Ausbildung verpflichtet werden.

– **Einsatz in koordinierten Diensten (S 21f, BMFG)**

Im öffentlichen Gesundheitswesen fehlen heute mindestens 45 000 Personen zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung unter erschwerten Bedingungen. Eine grosse Zahl von Frauen könnte im Ernstfall auch im Bereich der Information Wesentliches leisten.

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen besteht bisher keine Möglichkeit, sie entsprechend vorzubereiten.

Mögliche und notwendige Aufgaben

Mögliche Aufgaben liegen in allen Bereichen der Gesamtverteidigung. Es gibt heute kaum mehr ein Beruf, in welchem die Frau nicht Einzug gehalten hat. Ob es wünschenswert und der Sache dienlich ist, liegt in einem andern Problemkreis, der hier nicht zur Diskussion steht. Möglich ist alles, was nicht widerspruchsvoll ist; möglich ist auch das, was durch eine Ursache bewirkt werden kann. Dabei kann

möglich und unmöglich nur nach den nächsten, in der Erfahrung zugänglichen Ursache beurteilt werden. Alles andere wäre schon im Bereich der Wunder nach der höchsten und in der Erfahrung nicht zugänglichen Ursache in Betracht zu ziehen. Notwendig ist, was nicht anders sein kann und schliesst das Mögliche ein. Notwendige Aufgaben im Bereich der Gesamtverteidigung sind von moralischer Natur, weil sie nur unter der Voraussetzung freier Ursachen entstehen. Sie sind deshalb nicht naturgemäss und unveränderlich mit dem Wesen der Frau verknüpft, sondern unterliegen grundsätzlich allen möglichen Schwankungen. Was sich ehemals nicht als notwendige Aufgabe stellt, kann sich einer späteren Generation aufdrängen. Die Feststellung von notwendigen Aufgaben kann auch durch blosser Erfahrung niemals gelingen, da Erfahrung nur sagt, was ist, nicht aber was sein sollte.

Lösungsmodelle

Der BMFG stellt acht grundsätzliche Lösungsmodelle vor. Vom freiwilligen Frauendienst im Rahmen der Gesamtverteidigung, wie weiter vorne erwähnt, bis zur obligatorischen Dienstleistung, ist in Ausbildung und im Kriegsfall das Angebot sehr gross. Die allgemeine Wehrpflicht für Frauen fällt weg, das heisst, ein obligatorischer Militärdienst findet nicht statt.

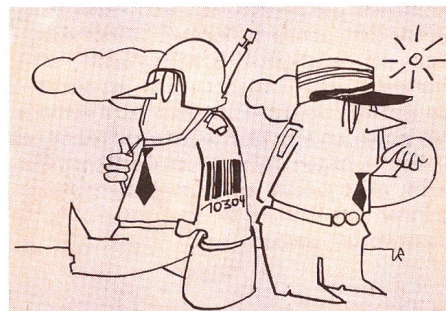
Mit einem Modell wird die Art und Weise, wie etwas besteht oder vor sich geht, dargestellt. Ein Modell wird meistens, wenigstens sollte es so sein, auf ein Urteil bezogen. Das Urteil wieder bezieht sich auf den Sachverhalt, und man spricht dann von der Bewertung des Modells, ob wahr, falsch, gewiss, wahrscheinlich usw. Bei problematischen Urteilen nimmt man das Bejahen oder Verneinen bloss als möglich an, bei apodiktischen Urteilen als notwendig. Welches Urteil zu fällen ist, bleibt nicht zuletzt eine zeitbedingte Frage.

Der Sachverhalt der acht vorgeschlagenen Modelle beruht immer auf Freiwilligkeit oder Obligatorium. Ein Obligatorium fällt im Urteil stets problematisch aus, und alles Problematische bleibt im Bereich des Möglichen. Vom Mögli-

chen ist das Notwendige vom Wünschenswerten zu trennen. Notwendig erweist sich der Einsatz der Frau im Bereich der Gesamtverteidigung, und Notwendiges braucht nicht unbedingt ein Obligatorium. Es wächst in eine Gesellschaftsstruktur hinein, etwa so, wie man ein Recht erst leben und erleben muss. Wenn man sich dafür wirksam einsetzen muss, so ist es um deren Praktikabilität schon geschehen.

Eine Warnung

Die Schweiz ist heute eine moderne Gesellschaft. Es lassen sich, wie in jeder andern modernen Gesellschaft, verschiedene Lebensformen feststellen, die jedoch gleiche gesellschaftliche Anerkennung beanspruchen. Die Gleichheit von Mann und Frau hat ihre Tücken und muss da aufhören, wo man sie erzwingen will. Der Schrei nach Entlastung der Mütter, um ihre Fähigkeiten auch in andern Lebensbereichen zu beweisen, ist ein solcher «Zwangsschrei». Das einfachste Gesamtverteidigungsmodell der Frau ist: Mutter sein und bleiben. Damit wollen wir nicht sagen, dass die 15% aller Schweizerinnen, die ledig sind, oder der gute Teil aller Ehegattinnen, die kinderlos sind, Mütter werden sollen. Wer es geworden ist, soll es bleiben, Mutter ist man ein Leben lang. Wer es noch nicht ist oder nicht werden kann, für die ist der Bereich Gesamtverteidigung ein unabdingbares Wirkungsfeld. Das Gedicht «Der Brief aus der Heimat» um 1833, von Anette von Droste-Hülshoff, endet: «Ach, eine Mutter hat man einmal nur!»



Ich bestelle ein **Abonnement**
zum Preis von Fr. 30.50 je Jahr

Grad: _____

Name: _____

Vorname: _____

Strasse/Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Einsenden an: **Zeitschriftenverlag Stäfa, 8712 Stäfa**